

Bekanntmachung des k. k. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps, betreffend das zigeunermäßige Umherziehen und Lagern.

(Staatsanz. vom 5. November 1917 Nr. 259 S. 1986.)

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 in Verbindung mit Art. 68 der Reichsverfassung bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Zigeunermäßiges Umherziehen und Lagern.

Verboden ist:

1. zigeunermäßiges Umherziehen. Als solches gilt ein Umherziehen von Ort zu Ort auf der Landstraße unter Mitführung von Hausat, wodurch ein Leben außerhalb von Wohngebäuden auf die Dauer ermöglicht wird,

2. zigeunermäßiges Lagern innerhalb oder außerhalb der Ortsgemeinden.

Ausnahmen von dieser Verbote können die Oberämter für ihren Bezirk beim Vorliegen besonderer Umstände und bei völliger Unbedenklichkeit zulassen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verbote werden, wenn die beschiebenen Befehle keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* (fünfzehnhundert Mark) bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem achten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Die R. Oberämter werden ersucht, einen Hinweis auf diese Bekanntmachung in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Stuttgart, den 2. November 1917.

Der k. k. kommandierende General:
v. Schaefer.

G. Gewerbe- und handelspolizeiliche Maßnahmen.

Kurpfuscheri, Wahrsagen, Hausierhandel mit Kriegerandenken.

Bekanntmachung des k. k. Generalkommandos.

(Staatsanz. vom 1. April 1915 Nr. 77 S. 731.)

Den im Bereich des k. k. XIII. Armeekorps erscheinenden Zeitungen unterlege ich für die Dauer des Krieges die Aufnahme von Anzeigen in denen

Kurpfuscheri.

1. sich Personen zur Behandlung von Krankheiten oder Leiden, die als Geschlechtskrankheiten bekannt sind, einschließlich ihrer Folgezustände anbieten;

2. Gegenstände oder Behandlungsmaßnahmen angepriesen werden, welche zur Linderung oder Heilung von solchen Krankheiten dienen sollen.

Die Anordnung erstreckt sich nicht auf Anzeigen ärztlich approbierter Personen.

Stuttgart, den 31. März 1915.

v. Norztalet.

Bekanntmachung des k. k. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps.

(Staatsanz. vom 10. Dezember 1915 Nr. 290 S. 2585.)

I. Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbietet ich:

1. Anzeigen in der Presse, durch die Personen, die sich gewerbmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb ankündigen.

Kurpfuscheri.

Dieses Verbot findet auf Zahntechniker keine Anwendung.

2. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Gegenständen und Mitteln, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Befestigung der Schwangerschaft oder von Kontrazeptivmitteln bestimmt sind.

3. Die Ankündigung oder Anpreisung von Arzneien, Apparaten oder anderen Gegenständen, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen dienen sollen, durch die Presse ohne zuvor eingeholte Zustimmung des Regierungspräsidenten.